

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f6df4786-70c3-3249-865a-ede769afca20>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 19.8 - 19.8 Qualitätsanforderungen an Zuschlagstoffe

Zuschlagstoffe müssen darauf geprüft werden, ob sie die erforderliche Qualität haben und ob sie sich ohne besondere Gefahren verarbeiten lassen.

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn die Stoffe nach den technischen Lieferbedingungen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung gütegeprüft sind. Die Qualitätskontrolle schließt z. B. das Überprüfen auf das Vorhandensein von Fremdkörpern mit ein.

